

nigstens in Bezug auf die geschehene Ablösung vor Verlust sicher zu stellen, und darauf scheint der Vorschlag zu gehen. Der zweite Vorschlag des Grafen Höenthal (Königsbrück) scheint dieselbe Absicht zu verfolgen. Er geht darauf, daß, wenn bei der Ablösung der Mittelpreis sich niedriger gestellt haben sollte, als der Mittelpreis im Decret, wenigstens der letztere gewährt werden muß. Also glaube ich, daß beide Anträge sich wohl mit dem der Deputation vereinigen lassen, und ich werde für beide stimmen.

D. Großmann: Niemals bin ich so gewiß gewesen, die Gefinnungen und Empfindungen der ganzen Geistlichkeit Sachsens und des ganzen Lehrstandes auszusprechen, als jetzt, wenn ich die Gelegenheit ergreife, dem hohen Ministerium und der geehrten Deputation meinen tiefgefühlten und ehrerbietigen Dank für die wohlwollenden Absichten und Vorschläge in Bezug auf die Abwendung der von dem gesammten Lehrstande des Landes bisher so sehr gefürchteten Nachtheile der Ablösungen. Sie gehören unstreitig nicht zu den Begünstigten; allein die Geschichte der letzten Jahre beweist, daß sie den Verlust ihrer Privilegien, der Steuerfreiheit, der Communallastfreiheit u. a. m. ohne Murren willig getragen haben, weil sie unter dem Geschlechte dieser Zeit nur unter diesen Bedingungen mit segensreichem Erfolge für den Zweck ihres Amtes wirken zu können glaubten. Auf der andern Seite haben aber unstreitig auch die Geistlichen ihre Besoldungen titulo oneroso erworben, und nichts weniger, als ein *lucrum* dafür in ihren Aemtern gewonnen. Sie müssen sich ja erst wenigstens 3 Jahre auf einem Progymnasium oder im väterlichen Hause vorbereitet, 6 Jahre auf einem Gymnasium unterhalten, 3 bis 4 Jahre auf der Universität studiren, vielleicht 10 Jahre im Candidatenleben herumtreiben, um vielleicht im 40. Jahre, wo Andere oft schon Großväter werden, endlich daran denken zu können, einen Hausstand zu errichten, um unter den Sorgen desselben zur Ausrichtung ihrer seelsorgerlichen Geschäfte vollends heranzureifen. Daß im Ganzen die geistlichen Besoldungen nicht über 500 Thlr., daß sie mehr nicht als die nothdürftigen Mittel zu einem anständigen Auskommen gewähren, durchschnittlich ansteigen, daß also hier von einem *lucro* nicht die Rede sein kann, ist ebenso gewiß, als daß die dafür bedungenen Gegenleistungen noch keinen Augenblick cessirt haben, daß dieselben den tiefsten Grund der Volksbildung und Volkswohlfaht berühren, die Lebenskraft der Individuen in der Regel schnell aufreiben, und dennoch in Ansehung der Pensionsansprüche, die sie begründen, bei weitem nicht die Berücksichtigung finden, wie andere Zweige des öffentlichen Dienstes. Wenn ich aber in die Geschichte zurückblicke, so zeigt sich, daß die Naturalbesoldung des geistlichen Standes unter allen Völkern hergebracht und wohlthätig und bewährt gefunden worden. Im jüdischen Gesetz waren die Diener des Altars lediglich darauf beschränkt. Die Bestimmungen desselben gingen in die christlich-kirchliche Praxis über, in jener Zeit, in welcher durch den Episcopals- und Metropolitanverband das aristokratische Element die Oberhand gewann über das demokratische der apostolischen Zeit. Im Mittelalter

war es Karl der Große, der im fränkischen Reiche und namentlich auch in den acht Bisthümern des Sachsenlandes, die Abgaben des Zehnten als eine allgemeine Pflicht gesetzlich sanctionirte, wie die *Capitularia regum Francorum* beweisen. Und unsere vaterländische Gesetzgebung hat, laut der Generalartikel 20 — 25 und des Synodaldecrets von 1624 jene Bestimmung vollkommen bestätigt und wie sehr man damit gleich bei der Einführung der Reformation einverstanden war, beweisen die landesfürstlichen Zusicherungen, welche von Herzog Heinrich dem Frommen unterm 7. August 1540 den damaligen Ständen auf einem Ausschustage zu Leipzig in Ansehung der Kloster- und Stiftsgüter gegeben wurden, wo es ausdrücklich also heißt: „daß solche Kloster und Gestifte zu der Ehre Gottes und Hülfe der Armen ausgerichtet und also Gotts geeignet sein, derhalben Wir wohl zu ermessen, daß Unsern Erben und Nachkommen nit gebühren will, dieselbigen einförder zu ewigen Bezeiten in andern Nutz zu wenden oder gebrauchen zu lassen, dieweil auch dann solche nit alleine von Unsern Verfahren, sondern auch derselbigen Unterthanen aller Stände aufgerichtet und zusammengetragen sein, haben Wir Uns mit Unserer Landschaft entschlossen, daß nun hinfürder bei ewigen Zeiten bei Uns und Unsern Erben und Nachkommen aller geistlichen Kloster-, Stift- und Stiftungen-Güter in beiden Unsern Landen Thüringen und Meissen bei einander gehalten und am Eigenthum unverhindert bleiben, auch in keinen andern Nutz, denn zur Ehre des allmächtigen Gottes, zu Hülfe der Armen und Trost gemeiner Landschaft gebraucht werden sollen.“ Deshalb wurde auch der von Herzog Moritz 1541 auf seinem ersten Landtage in Freiberg beantragte Verkauf jener Güter von den Ständen abgelehnt. Die Naturaldotationen der Kirchen und Schulen aber wurden damals gar nicht in Frage gestellt. Was daher Herr Secretair Ritterstädt bereits erwähnt hat, ergiebt sich klar aus den Generalartikeln: daß alle Hüfner den Decem entrichten, die Hüfner und Bauergutsbesitzer aber, welche keinen Decem entrichten, dafür den Hufengroschen und Brote geben, und die Häusler endlich, welche an Naturalien gar nichts entrichten, dafür an den Pfarrer und Glöckner 2 Groschen bezahlen sollen. Die Behauptung des jenseitigen Deputationsgutachtens (Landtagsacten Beilage zur 3 Abthl. 2. Samml. S. 298) also, daß die ältere Gesetzgebung den Zehnten als ein auf Privatrechtstiteln beruhendes Institut betrachtet habe, ist nicht stichhaltig, indem die factische Nichtallgemeinheit des Zehnten gegen die kirchen- und staatsrechtliche Allgemeinheit desselben Etwas nicht beweist und in der Geschichte ihre Erklärung findet. Doch wie dem auch sei, ich will auf dieses Moment nicht ausschließlichen Werth legen; denn ich bin überzeugt, daß selbst nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes und der Verfassung die Ablösung des geistlichen Zehnten wenigstens bedenklich wäre. Ich habe sie früher, ich bekenne das offen, selbst nach den Gesetzen für durchaus unzulässig erklärt, weil die Zehnten der Kirchen- und Schuldiener darin nirgends ausdrücklich erwähnt sind; da ich mich aber aus den Landtags-